



# Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Marktplatz 2, 3313 Wallsee, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20  
E-Mail: gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at

Sprechstunden Bürgermeister  
Di. von 16-18 Uhr  
Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden  
Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr  
Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten  
Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr  
Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Wallsee-Sindelburg, am 10.12.2025

Betrifft: Straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960

## VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg verfügt gemäß § 43 Abs.1 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, im Bereich

**Art der Arbeiten:** Sanierungsarbeiten, Schieberkappen Asphaltanierungen

**Straße:** Josefstraße Nr. 2

**Zeitraum:** ab 11.12.2025 bis 22.12.2025 teilweise Totalsperre

nachfolgende Verkehrsbeschränkungen:

- a) „**Fahrverbot**“ (§ 52/1) sollte eine Totalsperre bei den genannten Straßenzügen notwendig sein, mit dem Zusatz: „wegen Arbeiten auf und neben der Straße gesperrt“.
- b) „**Umleitung**“ (§ 53/16b StVO 1960) beim jeweiligen Fahrverbot und in den jeweiligen Kreuzungsbereichen der **Josefstraße (Einfahrt Donauberg in Josefstraße und Josefstraße bei Kreuzung Einfahrt Waldrandstraße)**
- c) „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spaltenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
- d) „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
- e) „**Fahrbahnverengung**“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt.
- f) „**Baustelle**“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

Die Verordnung ist gemäß § 43 Abs.1 a der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Aufstellen folgender Verkehrszeichen kundzumachen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Der Bürgermeister  
  
DI Klaus Nagelhofer M.Sc. B.A.